

16.04.21

AV - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP- Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG)

A. Problem und Ziel

In der Europäischen Union (EU) werden im Rahmen einer Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Jahre ab 2023 auch die Direktzahlungen für die landwirtschaftlichen Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber neu geregelt. Zur Durchführung der Direktzahlungen ab dem Jahr 2023 bedarf es eines Bundesgesetzes. Dieses muss als Teil des GAP-Strategieplans, den die Reform den Mitgliedstaaten vorschreibt, der Europäischen Kommission bis spätestens 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden. Das notwendige Gesetzgebungsverfahren muss daher bereits jetzt eingeleitet werden.

B. Lösung; Nutzen

Erlass des vorliegenden Gesetzes mit den wesentlichen zu treffenden Entscheidungen, insbesondere hinsichtlich der Aufteilung der finanziellen Zuweisung in Höhe von rund 4,9 Milliarden Euro jährlich auf die vorzusehenden Direktzahlungen, der Übertragung von Mitteln für Direktzahlungen in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Festlegung im Recht der EU künftig vorgesehener geplanter Einheitsbeträge für die jeweiligen Direktzahlungen sowie hinsichtlich der Auswahl von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen). Dies dient entsprechend den spezifischen Zielen der Regelung der EU insbesondere der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und klimaschutzpolitischer Hinsicht.

C. Alternativen

Um die im Rahmen der Strategieplanerstellung identifizierten, durch die Direktzahlungen zu adressierenden und zu priorisierenden Bedarfe zu bedienen und die gesetzten Ziele zu erreichen, ist die gesetzliche Regelung mit den vorgesehenen Elementen angezeigt. Die Regelung stellt im Hinblick auf die derzeitige Durchführung der Direktzahlungen in der Bundesrepublik Deutschland eine fortentwickelte Anschlussregelung ohne Brüche dar. Im Hinblick auf die vorgesehene Übertragung von Mitteln in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Umfang der für die Öko-

Fristablauf: 28.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Regelungen vorgesehenen Mittel ist die vorgeschlagene Regelung ausgewogen im Zusammenspiel mit den von den Ländern in eigener Zuständigkeit zu adressierenden Maßnahmen im Rahmen des ELER. Das EU-Recht muss durchgeführt werden. Alternativen bestünden allenfalls im Hinblick auf in dem Recht der Europäischen Union enthaltene Spielräume für die Mitgliedstaaten. Diese werden wiederum durch die in Folge einer Analyse von Stärken, Schwächen, Chancen und Gefahren („strengths, weaknesses, opportunities and threats“, im Folgenden: „SWOT-Analyse“) festgestellten Bedarfe für die spezifischen Ziele der GAP eingegrenzt.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Durchführung der GAP der EU, die zu folgenden Zielen für die Landwirtschaft, die Umwelt und die ländlichen Räume beitragen soll: die Sicherung der heimischen Nahrungsmittelproduktion durch die Unterstützung tragfähiger Einkommen der Landwirtinnen und Landwirte und eine gewisse finanzielle Absicherung gegen Marktrisiken und Wettbewerbsnachteile (Honorierung höherer Standards in der EU), die Unterstützung der Entwicklung ländlicher Räume und damit die Sicherung der Attraktivität der ländlichen Räume, die Förderung von Klima-, Umwelt- und Biodiversitätsschutz und die Zukunftssicherung auch durch Förderung von Technisierung und Digitalisierung in der Landwirtschaft.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergeben sich keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Die in diesem Gesetz behandelten Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber für die Jahre ab 2023 folgen den EU-Direktzahlungen zeitlich nach, die seit 2015 mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz durchgeführt werden. Insoweit besteht für die Wirtschaft und die Verwaltung weiterhin Erfüllungsaufwand, der durch die Vorgaben der EU ausgelöst wird, durch die Stellung sowie Bearbeitung und Kontrolle der Anträge im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS). Durch dieses Gesetz entsteht der nachstehend dargestellte Aufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch das Gesetz ergibt sich ab dem Jahr 2023 eine durchschnittliche Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft in Höhe von durchschnittlich etwa 371 250 Euro.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der vorgenannte Erfüllungsaufwand entsteht im Rahmen von Informationspflichten.

Es entsteht aufgrund der Erhöhung der EU-rechtlich optionalen Übertragung von Mitteln in den ELER jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von durchschnittlich etwa 371 250 Euro ab dem Jahr 2023.

Der Gesetzentwurf geht über eine 1:1-Umsetzung der zugrundeliegenden EU-Rechtsakte hinaus. Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 270 000 Euro

dar. Dieser kann nach aktuellem Stand nicht durch entlastende Regelungen kompensiert werden. Eine Entlastung wird angestrebt.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz ergibt sich ab dem Jahr 2023 eine durchschnittliche Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Verwaltung der Länder in Höhe von durchschnittlich etwa 825 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

16.04.21

AV - U

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP- Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG)

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 16. April 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der
Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen
(GAP-Direktzahlungen-Gesetz - GAPDZG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig, um das Gesetzgebungsverfahren bis
zur parlamentarischen Sommerpause abzuschließen.

Fristablauf: 28.05.21

besonders eilbedürftige Vorlage gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen

(GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Anwendbare Rechtsvorschriften
- § 3 Übertragung von Mitteln

Teil 2

Direktzahlungen

Abschnitt 1

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

- § 4 Einkommensgrundstützung
- § 5 Indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung
- § 6 Geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung
- § 7 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

Abschnitt 2

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

- § 8 Umverteilungseinkommensstützung
- § 9 Indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung
- § 10 Geplante Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung
- § 11 Tatsächliche Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung

Abschnitt 3

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

- § 12 Junglandwirtinnen und Junglandwirte
- § 13 Junglandwirte-Einkommensstützung
- § 14 Indikative Mittelzuweisung für die Junglandwirte-Einkommensstützung

- § 15 Geplanter Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung
- § 16 Weitere Bestimmungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung
- § 17 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

A b s c h n i t t 4

R e g e l u n g e n f ü r K l i m a u n d U m w e l t

- § 18 Öko-Regelungen
- § 19 Mittel für Öko-Regelungen
- § 20 Festlegung der Öko-Regelungen
- § 21 Tatsächliche Einheitsbeträge für Öko-Regelungen

A b s c h n i t t 5

G e k o p p e l t e E i n k o m m e n s s t ü t z u n g

Unterabschnitt 1

Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

- § 22 Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- § 23 Indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- § 24 Festlegungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen
- § 25 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Unterabschnitt 2

Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

- § 26 Zahlung für Mutterkühe
- § 27 Indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterkühe
- § 28 Festlegungen für die Zahlung für Mutterkühe
- § 29 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterkühe

T e i l 3

T a t s ä c h l i c h e E i n h e i t s b e t r ä g e

- § 30 Mitteilungen der Länder
- § 31 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge
- § 32 Bekanntmachung der tatsächlichen Einheitsbeträge

T e i l 4

W e i t e r e B e s t i m m u n g e n

- § 33 Horizontale Begriffsbestimmungen
- § 34 Verordnungsermächtigungen
- § 35 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; Verordnungsermächtigung

Teil 1

Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz dient der Durchführung der Rechtsvorschriften über Direktzahlungen gemäß § 1 Absatz 1a des Marktorganisationsgesetzes in dem Rechtsakt der Europäischen Union, durch den die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608) aufgehoben wird, in der jeweils geltenden Fassung sowie in den im Rahmen dieses Rechtsakts und zu seiner Durchführung erlassenen weiteren Rechtsakte der Europäischen Union (Unionsregelung).

§ 2

Anwendbare Rechtsvorschriften

Dieses Gesetz ist ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes mit den Maßgaben, dass

1. nur die Vorschriften der Abschnitte 1 und 2 und die §§ 33 und 36 des Marktorganisationsgesetzes, soweit sich diese jeweils auf die Gewährung von Vergünstigungen beziehen, anwendbar sind,
2. Rechtsverordnungen auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften stets der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, es sei denn, sie werden von Landesregierungen oder obersten Landesbehörden erlassen,
3. Rechtsverordnungen auf Grund der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften auch erlassen werden können, um die Unionsregelung und dieses Gesetz sachgerecht durchzuführen, einschließlich der Wahrnehmung der in der Unionsregelung enthaltenen Wahlmöglichkeiten für die Mitgliedstaaten, soweit die Ausübung der Wahlmöglichkeiten für die Durchführung der Unionsregelung und dieses Gesetzes sachdienlich ist, es sei denn, in diesem Gesetz ist etwas anderes geregelt.

Satz 1 Nummer 3 gilt nicht für die Einführung von Direktzahlungen und die Übertragung von Mitteln auf die im Recht der Europäischen Union für Deutschland festgesetzte Zuweisung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums.

§ 3

Übertragung von Mitteln

Von der in der Unionsregelung für Deutschland anfänglich festgesetzten Mittelzuweisung für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2023 bis 2026 werden auf die im Recht der

Europäischen Union für Deutschland festgesetzte Zuweisung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für die Haushaltsjahre 2024 bis 2027 übertragen:

1. 10 Prozent der anfänglich festgesetzten Mittelzuweisung für das Kalenderjahr 2023,
2. 11 Prozent der anfänglich festgesetzten Mittelzuweisung für das Kalenderjahr 2024,
3. 12,5 Prozent der anfänglich festgesetzten Mittelzuweisung für das Kalenderjahr 2025,
4. 15 Prozent der anfänglich festgesetzten Mittelzuweisung für das Kalenderjahr 2026.

Teil 2

Direktzahlungen

Abschnitt 1

Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

§ 4

Einkommensgrundstützung

(1) Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung).

(2) Die Einkommensgrundstützung wird nicht auf der Grundlage von Zahlungsansprüchen gewährt.

(3) Die Einkommensgrundstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

§ 5

Indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung

(1) Die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung für jedes Antragsjahr ist der Betrag, der sich ergibt, wenn von der einschlägigen Zuweisung nach Absatz 2 die anderen in diesem Gesetz geregelten indikativen Mittelzuweisungen und die Mittel für Öko-Regelungen für das jeweilige Jahr abgezogen wurden.

(2) Die einschlägige Zuweisung ist die in der Unionsregelung für Deutschland enthaltene anfänglich festgesetzte Mittelzuweisung für Direktzahlungen, die nach der Übertragung von Mitteln nach § 3 für das jeweilige Jahr verbleibt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 6

Geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

(1) Der geplante Einheitsbetrag je Hektar für die Einkommensgrundstützung ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag der indikativen Mittelzuweisung nach § 5 Absatz 1 durch die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 geteilt wird.

(2) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mit.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet den geplanten Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung, der sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den geplanten Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung, der sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt, zusammen mit der indikativen Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung im Bundesanzeiger bekannt.

(5) Zu dem geplanten Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

§ 7

Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung ist der nach § 31 berechnete Betrag.

Abschnitt 2

Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

§ 8

Umverteilungseinkommensstützung

(1) Ein Betriebsinhaber, der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält jährlich auf Antrag eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit (Umverteilungseinkommensstützung).

- (2) Die Umverteilungseinkommensstützung wird bundeseinheitlich gewährt:
1. je Hektar förderfähiger Fläche eines Betriebsinhabers im Umfang von höchstens 60 Hektar förderfähiger Fläche unter Aufteilung in die Gruppe der ersten 40 Hektar förderfähiger Fläche (Gruppe 1) und die Gruppe der weiteren 20 Hektar förderfähiger Fläche (Gruppe 2) und
 2. auf der Grundlage der Festlegung eines Betrages je Hektar der Gruppe 1 und eines Betrages je Hektar der Gruppe 2.

§ 9

Indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung

- (1) Die indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung für jedes Antragsjahr ist der Betrag, der 12 Prozent der einschlägigen Zuweisung entspricht.
- (2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt.
- (3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 10

Geplante Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung

- (1) Für die Berechnung des geplanten Einheitsbetrags je Hektar der Gruppe 1 wird die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, die der Zahl nach auf die Gruppe 1 entfällt, und die mit dem Faktor 0,6 multiplizierte Zahl der der Zahl nach auf die Gruppe 2 entfallenden Zahlungsansprüche zusammengezählt.
- (2) Der geplante Einheitsbetrag je Hektar der Gruppe 1 ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag der indikativen Mittelzuweisung nach § 9 Absatz 1 durch die Summe nach Absatz 1 geteilt wird.
- (3) Der geplante Einheitsbetrag je Hektar der Gruppe 2 hat die Höhe von 60 Prozent des nach Absatz 2 berechneten geplanten Einheitsbetrages der Gruppe 1.
- (4) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der Aufgliederung nach Absatz 1 mit.
- (5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die geplanten Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung für die Gruppe 1 und für die Gruppe 2, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergeben.
- (6) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die geplanten Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung für die Gruppe 1 und für die Gruppe 2, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023 ergeben, zusammen

mit der indikativen Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung im Bundesanzeiger bekannt.

(7) Zu jedem geplanten Einheitsbetrag für die Umverteilungseinkommensstützung kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

(8) Die Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ist ausgeschlossen, wenn ein Betriebsinhaber seinen Betrieb nach dem 1. Juni 2018 nachweislich zu dem Zweck aufgespalten hat, in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen. Dies gilt auch für eine Zahlung an einen Betriebsinhaber, dessen Betrieb aus einer solchen Aufspaltung hervorgegangen ist.

§ 11

Tatsächliche Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung

Die tatsächlichen Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung für die Gruppe 1 und für die Gruppe 2 sind die nach § 31 berechneten Beträge.

Abschnitt 3

Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

§ 12

Junglandwirtinnen und Junglandwirte

(1) Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt ist eine natürliche Person, die sich erstmals in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niederlässt und im Jahr der Niederlassung nicht älter als 40 Jahre ist.

(2) Ein Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, ist Junglandwirt, wenn der Betriebsinhaber erstmals wirksam und langfristig in Bezug auf die Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken von mindestens einer natürlichen Person – allein oder gemeinschaftlich mit anderen – kontrolliert wird, die

1. im Jahr der Aufnahme dieser Kontrolle nicht älter als 40 Jahre ist,
2. sich zuvor nicht in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Betriebsleiterin oder Betriebsleiter niedergelassen hat und
3. zuvor nicht im Sinne dieser Vorschrift einen Betriebsinhaber in einer anderen Rechtsform als der einer natürlichen Person kontrolliert hat.

Eine natürliche Person kontrolliert einen Betriebsinhaber nach Satz 1 auch dann, wenn keine der in Satz 1 genannten Entscheidungen gegen sie getroffen werden kann. Wird ein Betriebsinhaber nach Satz 1 allein oder gemeinschaftlich von einem anderen Unternehmen kontrolliert, das keine natürliche Person ist, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 Nummer 1 bis 3 für eine natürliche Person, die die Kontrolle über dieses andere Unternehmen ausübt. Entscheidungen der in Satz 1 genannten Art, die eine natürliche Person auf Grund zwingender Rechtsvorschriften nicht im Sinne der Sätze 1 oder 2 kontrollieren kann, bleiben

bei der Anwendung dieses Absatzes außer Betracht mit der Maßgabe, dass eine Mitwirkung der für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgeblichen natürlichen Person an solchen Entscheidungen rechtlich möglich sein muss.

§ 13

Junglandwirte-Einkommensstützung

(1) Eine Junglandwirtin oder ein Junglandwirt, die oder der Anspruch auf Einkommensgrundstützung hat, erhält für die Dauer von längstens fünf Jahren auf jährlich zu stellenden Antrag eine ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte (Junglandwirte-Einkommensstützung).

(2) Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird als bundeseinheitlicher Betrag je Hektar für bis zu 120 Hektar förderfähiger Fläche gewährt.

§ 14

Indikative Mittelzuweisung für die Junglandwirte-Einkommensstützung

Die indikative Mittelzuweisung für die Junglandwirte-Einkommensstützung für jedes Antragsjahr ist der Betrag, der dem in der Unionsregelung für Deutschland vorgesehenen Mindestbetrag für das Ziel der Steigerung der Attraktivität für Junglandwirtinnen und Junglandwirte und der Unterstützung für Junglandwirtinnen und Junglandwirte entspricht.

§ 15

Geplanter Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

(1) Der geplante Einheitsbetrag der Junglandwirte-Einkommensstützung je Hektar ist der Betrag, der sich ergibt, wenn der Betrag der indikativen Mittelzuweisung nach § 14 durch die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aller Empfänger der Zahlung für Junglandwirte für das Antragsjahr 2020 bis zur Zahl von jeweils 120 Zahlungsansprüchen geteilt wird.

(2) Zu dem geplanten Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung kommt für jedes Antragsjahr ein geplanter Höchsteinheitsbetrag in Höhe von 110 Prozent des geplanten Einheitsbetrags und ein geplanter Mindesteinheitsbetrag in Höhe von 90 Prozent des geplanten Einheitsbetrags zur Anwendung.

(3) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die Zahl der mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestehenden Zahlungsansprüche für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aller Empfänger der Zahlung für Junglandwirte für das Antragsjahr 2020 bis zur Zahl von jeweils 120 Zahlungsansprüchen mit.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet den geplanten Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung, der sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt.

(5) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den geplanten Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung, der sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 16

Weitere Bestimmungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung

(1) Die Junglandwirte-Einkommensstützung wird nur gewährt, wenn die erstmalige Beantragung spätestens für das fünfte Jahr nach dem Jahr der Niederlassung nach § 12 Absatz 1 oder der Aufnahme der Kontrolle nach § 12 Absatz 2 durch die für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person erfolgt.

(2) Der Zeitraum von fünf Jahren, für den die Junglandwirte-Einkommensstützung längstens gewährt wird, beginnt mit dem Jahr der erstmaligen Beantragung.

(3) Am Ende des Jahres der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung darf die Junglandwirtin oder der Junglandwirt nach § 12 Absatz 1 oder die gemäß § 12 Absatz 2 für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgebliche natürliche Person nicht älter als 40 Jahre sein.

(4) Ein Betriebsinhaber, der die Zahlung für Junglandwirte nach Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten hat, erhält die Junglandwirte-Einkommensstützung für den verbleibenden Teil des Zeitraums nach Artikel 50 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Für die Gewährung der Junglandwirte-Einkommensstützung kann eine natürliche Person nicht mehr als einmal berücksichtigt werden.

(6) Einem Betriebsinhaber, der keine natürliche Person ist, wird die Junglandwirte-Einkommensstützung nicht mehr gewährt, wenn keine natürliche Person mehr den Betriebsinhaber im Sinne von § 12 Absatz 2 Satz 1 kontrolliert, die ihn bei der erstmaligen Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung kontrolliert hat.

§ 17

Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung ist der nach § 31 berechnete Betrag.

Abschnitt 4

Regelungen für Klima und Umwelt

§ 18

Öko-Regelungen

Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine Unterstützung für die freiwillig von ihm übernommenen Verpflichtungen zur Einhaltung von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen).

§ 19

Mittel für Öko-Regelungen

(1) Die indikativen Mittel für die Öko-Regelungen für jedes der Jahre 2023 und 2024 sowie die Mittel für die Öko-Regelungen für jedes der Jahre 2025 bis 2027 sind jeweils der Betrag, der 25 Prozent des Betrags entspricht, der nach der Unionsregelung der Festsetzung der Zuweisung von Mitteln für Öko-Regelungen zugrunde zu legen ist.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet den Betrag nach Absatz 1, der sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht den Betrag nach Absatz 1, der sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 20

Festlegung der Öko-Regelungen

(1) Es werden mindestens folgende Öko-Regelungen angewendet:

1. eine Bereitstellung von Flächen zur Verbesserung der Biodiversität und Erhaltung von Lebensräumen durch:
 - a) nichtproduktive Flächen auf Ackerland über den in § 10 des Gesetzes über die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltende Konditionalität genannten verpflichtenden Anteil hinaus,
 - b) Anlage von Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland, das der Betriebsinhaber nach Buchstabe a bereitstellt,
 - c) Anlage von Blühstreifen oder -flächen in Dauerkulturen oder
 - d) Altgrasstreifen oder -flächen in Dauergrünland,
2. ein Anbau vielfältiger Kulturen mit mindestens fünf Hauptfruchtarten im Ackerbau einschließlich des Anbaus von Leguminosen mit einem Mindestanteil von 10 Prozent,
3. die Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Ackerland,
4. die Extensivierung des gesamten Dauergrünlands des Betriebs,
5. die ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens vier regionalen Kennarten,
6. die Bewirtschaftung von Acker- oder Dauerkulturflächen des Betriebes ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln,
7. die Anwendung von durch die Schutzziele bestimmten Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten,

(2) In einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften erfolgen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit:

1. die Regelung der bei den Öko-Regelungen nach Absatz 1 einzuhaltenden Verpflichtungen,
2. die Festsetzung der indikativen Mittelzuweisung für jede Öko-Regelung nach Absatz 1 und
3. die Festsetzung der geplanten Einheitsbeträge einschließlich der möglichen Festsetzung von geplanten Höchst- oder Mindestbeträgen oder beidem für die geplanten Einheitsbeträge jeder Öko-Regelung nach Absatz 1.

(3) Abweichend von § 2 Satz 2 können in einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit unter Beachtung des § 19 weitere Öko-Regelungen geregelt werden.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft überprüft und evaluiert bis zum 31. Dezember 2024 die in diesem Gesetz vorgesehenen Instrumente zur Förderung von Umwelt, Klima und Tierwohl.

§ 21

Tatsächliche Einheitsbeträge für Öko-Regelungen

Der tatsächliche Einheitsbetrag oder die tatsächlichen Einheitsbeträge jeder Öko-Regelung ist oder sind die nach § 31 berechneten Beträge.

A b s c h n i t t 5

G e k o p p e l t e E i n k o m m e n s s t ü t z u n g

Unterabschnitt 1

Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

§ 22

Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

(1) Ein Betriebsinhaber erhält jährlich auf Antrag eine gekoppelte Einkommensstützung für die Haltung von Mutterschafen oder -ziegen (Zahlung für Mutterschafe und -ziegen).

(2) Die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen wird bundeseinheitlich je förderfähigem Mutterschaf und förderfähiger Mutterziege gewährt.

§ 23

Indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

(1) Die indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen für jedes Antragsjahr ist der Betrag, der 1 Prozent der einschlägigen Zuweisung entspricht.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 24

Festlegungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

(1) Die Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen werden in einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften geregelt. Dabei können insbesondere vorgesehen werden:

1. Anforderungen in Bezug auf das Alter oder andere Eigenschaften der Tiere, die für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen förderfähig sind,
2. eine Mindestzahl von Tieren, für die der Antrag zu stellen ist,
3. ein Haltungszeitraum,
4. Anforderungen an die Haltungsform.

(2) Die Festsetzung des geplanten Einheitsbetrags, beginnend mit dem Jahr 2023, einschließlich der möglichen Festsetzung eines geplanten Höchst- oder Mindestbetrags oder beidem für den geplanten Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen erfolgt in einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften.

§ 25

Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen ist der nach § 31 berechnete Betrag.

Unterabschnitt 2

Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

§ 26

Zahlung für Mutterkühe

(1) Ein Betriebsinhaber, der keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse abgibt, erhält jährlich auf Antrag eine gekoppelte Einkommensstützung für die Haltung von Mutterkühen (Zahlung für Mutterkühe).

(2) Die Zahlung für Mutterkühe wird bundeseinheitlich je förderfähiger Mutterkuh gewährt.

§ 27

Indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterkühe

(1) Die indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterkühe für jedes Antragsjahr ist der Betrag, der 1 Prozent der einschlägigen Zuweisung entspricht.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterkühe, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterkühe, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergibt, im Bundesanzeiger bekannt.

§ 28

Festlegungen für die Zahlung für Mutterkühe

(1) Die Voraussetzungen für die Zahlung für Mutterkühe werden in einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften geregelt. Dabei können insbesondere vorgesehen werden:

1. Anforderungen in Bezug auf das Alter oder andere Eigenschaften der Tiere, die für die Zahlung für Mutterkühe förderfähig sind,
2. eine Mindestzahl von Tieren, für die der Antrag zu stellen ist,
3. ein Haltungszeitraum,
4. Anforderungen an die Haltungsform.

(2) Die Festsetzung des geplanten Einheitsbetrags, beginnend mit dem Jahr 2023, einschließlich der möglichen Festsetzung eines geplanten Höchst- oder Mindestbetrags oder beidem für den geplanten Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterkühe erfolgt in einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften.

§ 29

Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterkühe

Der tatsächliche Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterkühe ist der nach § 31 berechnete Betrag.

Teil 3

Tatsächliche Einheitsbeträge

§ 30

Mitteilungen der Länder

Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft jährlich bis zum 1. November für jeden geplanten Einheitsbetrag die Gesamtzahl der Einheiten mit, für die unter Berücksichtigung durchgeführter Kontrollen die jeweilige Zahlung zu gewähren ist.

§ 31

Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die tatsächlichen Einheitsbeträge, die den Betriebsinhabern je Einheit zu gewähren sind.

(2) Die Methode der Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge wird in einer Rechtsverordnung auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften geregelt. Dabei ist insbesondere zu regeln, dass

1. ein tatsächlicher Einheitsbetrag den geplanten Höchsteinheitsbetrag oder, soweit ein solcher nicht vorgesehen ist, den höchsten geplanten Einheitsbetrag nicht überschreiten darf,
2. Mittel aus Mittelzuweisungen für Öko-Regelungen, sofern die Unionsregelung nicht entgegensteht,
 - a) auf die im Recht der Europäischen Union für Deutschland festgesetzte Zuweisung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums übertragen und dort gemäß dem Recht der Europäischen Union verwendet werden, wenn sich aus den Mitteilungen der Länder nach § 30 ergibt, dass der Bedarf an Mitteln für Öko-Regelungen die dafür zur Verfügung stehende Mittelzuweisung um einen Betrag unterschreitet, der mindestens 1,5 Prozent des Betrags entspricht, der nach der Unionsregelung der Festsetzung von Mitteln für Öko-Regelungen zugrunde zu legen ist,
 - b) soweit kein Fall des Buchstaben a vorliegt, für die sonstigen Direktzahlungen verwendet werden, und
3. zu gewährleisten, dass der Betrag der in der Unionsregelung enthaltenen einschlägigen Zuweisung für das jeweilige Jahr eingehalten ist.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft berechnet die Übertragung von Mitteln in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nach Absatz 2 Nummer 2 und führt sie durch.

§ 32

Bekanntmachung der tatsächlichen Einheitsbeträge

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft macht die tatsächlichen Einheitsbeträge, die sich für jedes Antragsjahr, beginnend mit dem Jahr 2023, ergeben, jeweils im Bundesanzeiger bekannt.

Teil 4

Weitere Bestimmungen

§ 33

Horizontale Begriffsbestimmungen

(1) Werden für die Durchführung der Direktzahlungen Begriffsbestimmungen geregelt, die die Mitgliedstaaten nach der Unionsregelung festzulegen haben, und die gemäß der Unionsregelung gleichermaßen auch für andere Maßnahmen festzulegen sind, die ebenfalls von dem durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplan für Deutschland umfasst sind, kommen diese Begriffsbestimmungen im Anwendungsbereich des Bundesrechts in der für die Durchführung der Direktzahlungen jeweils geltenden Fassung zur Anwendung für

1. die Konditionalität und
2. die Interventionskategorien in bestimmten Sektoren, die nicht zu den Direktzahlungen gehören.

Bei der Regelung von Begriffsbestimmungen nach Satz 1 ist anzugeben, dass es sich um eine Begriffsbestimmung im Sinne dieser Vorschrift handelt.

(2) § 12 regelt eine Begriffsbestimmung gemäß Absatz 1 Satz 1.

§ 34

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates anzupassen:

1. nach diesem Gesetz geplante Höchst- oder Mindestbeträge zu geplanten Einheitsbeträgen im Hinblick auf die erforderliche Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden nationalen Strategieplanes durch die Europäische Kommission oder

2. für spätere Jahre als 2023 in Ansehung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Direktzahlungen geplante Einheitsbeträge nach diesem Gesetz einschließlich geplanter Höchst- oder Mindestbeträge.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach § 19 Absatz 1 um höchstens den Betrag zu verringern, um den die in der Unionsregelung vorgeschriebene Mindestzuweisung von Mitteln für Öko-Regelungen unterschritten werden darf, weil der für bestimmte aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierende Maßnahmen vorgesehene Betrag des Mitgliedstaates in Ansehung der dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft von den Ländern nach Absatz 4 mitgeteilten Angaben eine in der Unionsregelung hierfür bestimmte Schwelle überschreitet (Anrechnungsbetrag). Der Anrechnungsbetrag darf 2 Prozent des Betrags nicht überschreiten, der nach der Unionsregelung der Festsetzung der Zuweisung von Mitteln für Öko-Regelungen zugrunde zu legen ist.

(3) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften dieses Gesetzes aufzuheben oder zu ändern, soweit die Vorschriften durch den Erlass entsprechender Vorschriften in der Unionsregelung unanwendbar geworden sind.

(4) Die Länder teilen dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft auf Anforderung unverzüglich die von ihnen für alle in Betracht kommenden Jahre für die in Absatz 2 genannten aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Maßnahmen vorgesehenen Beträge mit.

§ 35

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung; Verordnungsermächtigung

(1) In Rechtsverordnungen auf Grund der in § 2 Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Vorschriften oder auf Grund dieses Gesetzes kann als für die Durchführung zuständige Stelle die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung bestimmt werden.

(2) Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Erledigung von Aufgaben, für die nach diesem Gesetz das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zuständig ist, auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu übertragen.

§ 36

Inkrafttreten

(1) Die §§ 1 und 2, § 5 Absatz 3, § 6 Absatz 2 und 3, § 9 Absatz 2, § 10 Absatz 4 und 5, § 15 Absatz 3 und 4, § 19 Absatz 2, § 20 Absatz 2 und 3, § 23 Absatz 2, § 24, § 27 Absatz 2, § 28, § 31 Absatz 2, § 33 Absatz 1 sowie die §§ 34 und 35 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz an dem Tag in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss mit der Genehmigung des durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums zu finanzierenden Strategieplanes für Deutschland gefasst hat. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft gibt den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Bundesgesetzblatt bekannt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der vorliegende Gesetzentwurf muss aufgrund von zeitlichen EU-Vorgaben noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden. Das Gesetz ist Teil des GAP-Strategieplans für Deutschland, der der Europäischen Kommission bis spätestens 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden muss. Am 1. Juni 2018 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Gemeinsame Agrarpolitik für den Zeitraum ab 2023 mit Regelungen für die Direktzahlungen vorgelegt (Dok. Nr. 9645/18 + ADD 1). Er sieht als neues Instrument einen von den Mitgliedstaaten zu erstellenden und von der Europäischen Kommission zu genehmigenden GAP-Strategieplan vor. Am 19./20. Oktober 2020 wurden Änderungen des Verordnungsvorschlags in Form einer Allgemeinen Ausrichtung des Rates der Europäischen Union beschlossen (Dok. Nr. 12148/20 + ADD 1). Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt am 23. Oktober 2020 beschlossen (EP-Dok. P9-TA-(2020)0287). Mit Stand April 2021 laufen die Verhandlungen zwischen Rat, Europäischer Kommission und Europäischem Parlament (Trilog). Dem Gesetzentwurf liegen die Bestimmungen in der vom Rat der Europäischen Union unter deutscher Präsidentschaft beschlossenen Allgemeinen Ausrichtung zugrunde, die sich im Trilog nach Einschätzung der Bundesregierung absehbar verfestigen. Soweit sich im Ergebnis des Trilogs Änderungen mit Auswirkung auf den Gesetzentwurf ergeben sollten, sind diese im Verfahren einzubringen. Unberührt bleibt der Anwendungsvorrang des EU-Rechts.

Die Europäische Union verfolgt mit dieser Reform beider Säulen der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) insbesondere die Ziele, die Ergebnisorientierung der Fördermaßnahmen der GAP zu stärken, die Modernisierung der Landwirtschaft und der ländlichen Gebiete und die Nachhaltigkeit ihrer Entwicklung in wirtschaftlicher, sozialer, umwelt- und Klimaschutzpolitischer Hinsicht zu fördern sowie den Verwaltungsaufwand für die Begünstigten im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften der Union zur Agrarförderung zu verringern. Für den Sektor bedeutet die Weiterentwicklung der Fördermaßnahmen die Chance, einen stärkeren Beitrag zur Stabilität, Planungssicherheit, ein höheres Umweltniveau und mehr gesellschaftliche Akzeptanz zu erreichen.

Das neue System wird vorsehen, dass die Mitgliedstaaten GAP-Strategiepläne erstellen, die auch die Direktzahlungen ab dem Jahr 2023 umfassen. Ausgehend von einer SWOT-Analyse für den landwirtschaftlichen Sektor und die ländlichen Räume sowie einer Bewertung der Bedarfe der spezifischen Ziele legen die Mitgliedstaaten darin fest, wie sie die finanziellen Zuweisungen der Europäischen Union verwenden wollen, um den analysierten Schwächen entgegenzuwirken. Der Fortschritt bei Erreichung der Ziele wird überwacht. Das zu erlassende Gesetz zu den Direktzahlungen wird Bestandteil des Strategieplans für Deutschland.

Die in diesem Gesetz festgelegten Regelungen für die Direktzahlungen fließen in den Entwurf des GAP-Strategieplans für Deutschland ein. Die zukünftige Unionsregelung verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, den nationalen GAP-Strategieplan einer Ex-ante-Evaluierung zu unterziehen. Zudem ist für den GAP-Strategieplan eine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich. Aufgrund des Einreichungsdatums bis spätestens 1. Januar 2022 werden diese Prozesse fortgesetzt und die Ergebnisse bei der weiteren Aufstellung des GAP-Strategieplans berücksichtigt werden.

Nach der verfassungsmäßigen Ordnung des Grundgesetzes sind die wesentlichen Entscheidungen in Bundeskompetenz durch den Gesetzgeber zu treffen. Das betrifft vorliegend insbesondere die Aufteilung der finanziellen Zuweisung in Höhe von rund 4,9 Milliarden Euro jährlich auf die vorzusehenden Direktzahlungen, die Übertragung von Mitteln für Direktzahlungen in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie die Auswahl von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen). Weitere Einzelheiten zur Durchführung der Direktzahlungen ab dem Jahr 2023 sind durch Rechtsverordnung zu regeln.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die deutsche Landwirtschaft ist aufgrund naturräumlicher Gegebenheiten sowie historisch gewachsener Strukturen im Hinblick auf Betriebsformen und -arten, Anbaustruktur sowie die regionale Verteilung der Tierhaltung ausgesprochen vielfältig.

Die Bundesregierung hat das Ziel, auch mit Hilfe der Bestimmungen dieses Gesetzes, diese Vielfalt zu erhalten und unter angemessener Berücksichtigung aller vorstehend genannten sowie der im europäischen Recht festgelegten Ziele der GAP zukunftsfest auszurichten.

Neben den zu bewältigenden Herausforderungen des Klima- und Umweltschutzes, der Biodiversität sowie der gesellschaftlichen Anforderungen an den Sektor ist auch die Stabilisierung der Einkommen, die Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Wertschöpfung in ländlichen Regionen von großer Wichtigkeit für die Zielerreichung. Die mit der Weiterentwicklung der GAP verbundenen Auswirkungen auf die Bäuerinnen und Bauern sowie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, auf Umwelt, Betriebsstruktur und die Regionen müssen Berücksichtigung finden.

Der vorliegende Gesetzentwurf berücksichtigt alle spezifischen Ziele der GAP entsprechend der Bedürfnisse angemessen und schafft – soweit im Rahmen der ersten Säule der GAP geboten und möglich – einen fairen Ausgleich zwischen den legitimen Interessen der unterschiedlichen Bereiche der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung. Wichtig ist, dass die vorgesehenen Regelungen in ihrem Zusammenspiel betrachtet werden. Veränderungen an einzelnen Stellschrauben haben immer Auswirkung auch auf andere Direktzahlungen. Eine Erhöhung der Mittel für die eine Direktzahlung führt zur Verringerung der anderen Direktzahlungen. Die Eckdaten des Gesetzentwurfs zur Mittelverteilung lauten: 10 Prozent jährlich ansteigend bis 15 Prozent Umschichtung in die zweite Säule, 25 Prozent für die Ökoregelungen und 12 Prozent für die Umverteilungseinkommensstützung.

Vor diesem Hintergrund liegt dem Gesetzentwurf aus den zukünftig den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zugrunde:

- Es sollen für die Jahre 2023 bis 2026 von 10 Prozent jährlich ansteigend bis 15 Prozent der jährlichen nationalen Zuweisung für Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden.
- Neues Element des zukünftigen Unionsrechts ist, dass die Mitgliedstaaten den Landwirten die Möglichkeit zur Durchführung von Maßnahmen zugunsten von Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) anbieten. Die Landwirte können daraus für ihren Betrieb passende Regelungen auswählen und durchführen. Für diese Regelungen soll ein Anteil von 25 Prozent der nach Abzug der vorgenannten Umschichtung für Deutschland zur Verfügung stehenden finanziellen Zuweisung für Direktzahlungen vorgesehen werden.
- Weiter vorgesehen ist eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung zugunsten kleinerer und mittlerer Betriebe. Hierfür werden 12 Prozent der verfügbaren

finanziellen Zuweisung vorgesehen. Dadurch erhalten kleinere und mittlere Betriebe eine verbesserte Förderung.

- Der Gesetzentwurf enthält eine gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe. Hierfür sind insgesamt 2 Prozent der verfügbaren finanziellen Zuweisung vorgesehen.
- Für die Förderung von Junglandwirten steht unionsseitig ein erhöhtes Budget in Höhe von rund 98 Millionen Euro jährlich zur Verfügung, so dass auch künftig eine gesonderte Förderung für Junglandwirte erfolgt.
- Die Direktzahlungen sollen, auch zur Verwaltungsvereinfachung, ohne das Instrument der Zahlungsansprüche durchgeführt werden.

III. Alternativen

Um die im Rahmen der Strategieplanerstellung identifizierten, durch die Direktzahlungen zu adressierenden Bedarfe zu bedienen und die angestrebten Ziele zu erreichen, ist die gesetzliche Regelung mit den vorgegebenen Elementen angezeigt. Sie ist im Hinblick auf die derzeitige Durchführung der Direktzahlungen in Deutschland eine fortentwickelte zweckdienliche Anschlussregelung ohne Brüche. Im Hinblick auf die vorgesehene Übertragung von Mitteln in den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Umfang der für die Öko-Regelungen vorgesehenen Mittel ist das vorgeschlagene Modell auf die angestrebten Ergebnisse ausgerichtet und ausgewogen im Zusammenspiel mit den von den Ländern in eigener Zuständigkeit zu adressierenden Maßnahmen im Rahmen des ELER. Das EU-Recht muss durchgeführt werden. Alternativen bestünden allenfalls im Hinblick auf im EU-Recht enthaltenen Spielräume für die Mitgliedstaaten. Diese Spielräume stehen jedoch nicht gänzlich zur freien Disposition der Mitgliedstaaten, sondern folgen aus den durch die in der SWOT-Analyse festgestellten Bedarfen.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 17 des Grundgesetzes (Förderung der land- und forstwirtschaftlichen Erzeugung).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf dient der Durchführung des künftigen EU-Rechts über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einschließlich der Wahrnehmung EU-rechtlicher Optionen bei der Ausgestaltung dieser Direktzahlungen. Die vorgesehenen Bestimmungen werden nach Einschätzung der Bundesregierung mit dem künftigen EU-Recht vereinbar sein.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch den Verzicht auf die Anwendung des Instruments der Zahlungsansprüche erfolgt eine Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf ist auf Vereinbarkeit mit der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie geprüft worden. Mit den Regelungen werden eine nachhaltige und umweltverträgliche Landwirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume unterstützt. Dadurch wird sowohl dem Nachhaltigkeitsziel 2 „Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern“ als auch dem Prinzip einer nachhaltigen Entwicklung 4 c) der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, wonach eine nachhaltige Landwirtschaft nicht nur produktiv und wettbewerbsfähig, sondern gleichzeitig umweltverträglich sein muss, Rechnung getragen.

Mit dem Gesetz wird eine Grundlage für die zielgerichtete Durchführung der Direktzahlungen für die Jahre ab 2023, die unterschiedliche Unterstützungsarten vorsehen, in Deutschland geschaffen. Insbesondere die vorgesehene Umverteilungseinkommensstützung trägt zur wirtschaftlichen Stabilisierung kleiner und mittlerer landwirtschaftlicher Betriebe und damit einer nachhaltigen Landwirtschaft bei. Die Bereitstellung von Mitteln aus der jährlichen nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung unterstützt die nachhaltige Entwicklung der ländlichen Räume. Die vorgesehenen Öko-Regelungen leisten einen Beitrag zu einer nachhaltigen Landbewirtschaftung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Maßnahmen werden vollumfänglich aus Mitteln der EU finanziert. Für die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden ergeben sich insofern keine Ausgaben. Insbesondere bedürfen die Mittel, die aus den Zuweisungen für die Direktzahlungen als zusätzliche Förderung für die ländliche Entwicklung bereitgestellt werden, keiner nationalen Kofinanzierung.

4. Erfüllungsaufwand

Die in diesem Gesetz behandelten Direktzahlungen für landwirtschaftliche Betriebsinhaber für die Jahre ab 2023 folgen den EU-Direktzahlungen zeitlich nach, die seit 2015 mit dem Direktzahlungen-Durchführungsgesetz durchgeführt werden. Bis auf die neuen Öko-Regelungen und die gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe handelt es sich bei den neuen Zahlungen um unmittelbare Nachfolgemaßnahmen zu den bisherigen Zahlungen. Bei allen künftigen Zahlungen besteht EU-notwendiger Erfüllungsaufwand durch die in diesem Gesetz behandelten Zahlungen weiterhin durch die Stellung sowie Bearbeitung und Kontrolle der Anträge. Dieser Aufwand ist dem gesondert geregelten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS), das bei der Durchführung der in diesem Gesetz behandelten Maßnahmen zur Anwendung kommt, zuzurechnen. Der dem InVeKoS zuzurechnende neue Erfüllungsaufwand wird in dem Entwurf des gleichzeitig vorgelegten Entwurfs eines GAP-integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetzes behandelt.

Die Entscheidung, die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit ohne das bisherige Instrument der Zahlungsansprüche anzuwenden, führt zu einer erheblichen Vereinfachung für die Länder. Hierbei handelt es sich um Aufwand, der sich derzeit unmittelbar aus den zugrundeliegenden EU-Vorschriften ergibt. Der Wegfall des Instruments der Zahlungsansprüche führt aufgrund der Art, wie diese durchgeführt werden, zu keinen nennenswerten Erleichterungen bei den Wirtschaftsbeteiligten.

Neuer Erfüllungsaufwand wird für Wirtschaft und Verwaltung entstehen durch die vorgesehene Erhöhung der Übertragung von Mitteln in den ELER (Umschichtung) von 10 Prozent jährlich ansteigend bis 15 Prozent. Diese Sätze sind höher als der für das Jahr 2022 mit dem Entwurf für ein Viertes Gesetz zur Änderung des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes vorgeschlagene Satz von 8 Prozent.

4.1 Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger ergibt sich kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Den folgenden Angaben liegt die Lohnkostentabelle 2018 zugrunde. Bei den Kosten werden die Lohnkosten für die Landwirtschaft/hohes Qualifikationsniveau (36,20 Euro pro Stunde) verwendet.

Durch die Bereitstellung von 10 Prozent (für das Jahr 2023) jährlich ansteigend bis 15 Prozent (für das Jahr 2026) der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche aus dem ELER finanzierte Förderung entsteht eine Erhöhung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft. Die Verausgabung der Mittel durch die Länder im ELER kann jeweils auch in den beiden auf das Jahr der Umschichtung folgenden Jahren erfolgen, also bis zum Jahr 2028. Es wird davon ausgegangen, dass eine möglichst gleichmäßige Verausgabung der Mittel über die Jahre 2023 bis 2028 erfolgen wird. Es wird des Weiteren davon ausgegangen, dass hier überwiegend Anträge betroffen sind, die mit geringem zusätzlichem Aufwand im Rahmen des InVeKoS-Sammelanspruchs, den der Antragsteller normalerweise sowieso bereits zum Bezug der Direktzahlungen stellt, zu stellen sind. Dazu wird nur ein geringer zusätzlicher Zeitaufwand von etwa 15 Minuten geschätzt. Es wird - ausgehend von einem jährlichen Durchschnittsbetrag je Förderfall für Maßnahmen für eine nachhaltige Landwirtschaft von etwa 3 300 Euro - geschätzt, dass sich mit dem aus den im Vergleich zum Jahr 2022 zusätzlichen Prozentpunkten resultierenden Betrag von für das Jahr 2023 rund 98 313 909 Euro etwa 29 800 Jahrestanchen ergeben. Für deren Beantragung entsteht jährlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in Höhe von etwa 270 000 Euro. Der entstehende jährliche Erfüllungsaufwand wächst danach auf etwa 427 500 Euro im Jahr 2027 an, und liegt im letzten betroffenen Jahr (2028) bei etwa 405 000 Euro. Im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2028 ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 371 250 Euro.

Davon Informationspflichten

Der vorgenannte Erfüllungsaufwand bei der Übertragung von Mitteln in den ELER entsteht im Rahmen von Informationspflichten.

One-in, one-out

Der Gesetzentwurf geht über eine 1:1-Umsetzung der zugrunde liegenden EU-Rechtsakte hinaus. Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „In“ von 371.250 Euro dar. Dieser kann nach aktuellem Stand nicht durch entlastende Regelungen kompensiert werden. Eine Entlastung wird angestrebt.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Auf Bundesebene entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

Länder

Durch die Bereitstellung von 10 Prozent (für das Jahr 2023) jährlich ansteigend bis 15 Prozent (für das Jahr 2026) der nationalen Obergrenze für die Direktzahlungen als zusätzliche aus dem ELER finanzierte Förderung statt für das Jahr 2022 8 Prozent ergibt sich eine Erhöhung des jährlichen Erfüllungsaufwands für die Verwaltung der Länder. Die Verausgabung der Mittel durch die Länder im ELER kann jeweils auch in den beiden auf das Jahr der Umschichtung folgenden Jahren erfolgen, also bis zum Jahr 2028. Es wird davon ausgegangen, dass eine möglichst gleichmäßige Verausgabung der Mittel über die Jahre 2023 bis 2028 erfolgen wird. Bei einer zu erwartenden Fallzahl von etwa 29 800 Anträgen und

einem Zeitaufwand von etwa 30 Minuten wird für das Jahr 2023 von entstehendem Erfüllungsaufwand von etwa 600 000 Euro ausgegangen. Der entstehende jährliche Erfüllungsaufwand wächst danach auf etwa 950 000 Euro im Jahr 2027 und legt im letzten betroffenen Jahr (2028) bei etwa 700 000 Euro. Im Durchschnitt der Jahre 2023 bis 2028 ergibt sich ein jährlicher Erfüllungsaufwand von etwa 825 000 Euro.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen haben - mit Ausnahme der gekoppelten Zahlungen für Mutterschafe, Mutterziegen und Mutterkühe - keinen direkten Bezug zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind auch durch die gekoppelten Zahlungen wegen deren begrenzter Höhe nicht zu erwarten. Die vorgesehenen Regelungen sind nicht mit weitergehenden Belastungen für die Wirtschaft oder die sozialen Sicherungssysteme verbunden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Es ist nicht zu erwarten, dass das Gesetz Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher haben wird.

Das Gesetz hat keine gleichstellungspolitischen oder demografischen Bezüge oder Auswirkungen.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen, da das zugrundeliegende EU-Recht ebenfalls nicht befristet ist.

Eine Evaluierung der Gemeinsamen Agrarpolitik wird von der Europäischen Kommission auf EU-Ebene vorgenommen. Zudem führen die Mitgliedstaaten gemäß dem zugrundeliegenden EU-Recht Evaluierungen zum GAP-Strategieplan durch, um das Konzept und die Durchführung des Plans qualitativ zu verbessern und die Wirksamkeit, Effizienz, Zweckdienlichkeit, Kohärenz mit anderen Politikfeldern und den Mehrwert zu bewerten. Eine ex ante Bewertung des GAP-Strategieplans wird ebenfalls durchgeführt.

Nach dem sogenannten „Neuen Umsetzungsmodell“ (NDM) wird die GAP künftig unter Verwendung eines einzelnen GAP-Strategieplans pro Mitgliedstaat ergebnisorientiert umgesetzt. In diesem von der Europäischen Kommission zu genehmigenden nationalen Strategieplan legen die Mitgliedstaaten ihre Ziele für die Förderung der Landwirtschaft, der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen sowie der ländlichen Räume während einer Förderperiode gegenüber der Europäischen Kommission und der Öffentlichkeit dar. In einem jährlich vorzulegenden, umfangreichen Leistungsbericht müssen die Mitgliedstaaten die Fortschritte hinsichtlich Zielerreichung nachweisen. Der Leistungsbericht enthält die wichtigsten qualitativen und quantitativen Informationen über erzielte Outputs, getätigte Ausgaben, erzielte Ergebnisse und den Abstand zu den jeweiligen Zielwerten. Die Ausgaben werden gekürzt, wenn die Outputs des Mitgliedstaats nicht den vereinbarten Standards entsprechen.

Evaluierungen erfolgen auf Ebene der Mitgliedstaaten durch externe unabhängige Sachverständige sowie über den jährlichen Leistungsbericht. Auf Ebene der Europäischen Kommission wird eine Zwischenevaluierung auf der Grundlage der Erkenntnisse, die aus den Evaluierungen der GAP, einschließlich der Evaluierungen der GAP-Strategiepläne, sowie anderen einschlägigen Informationsquellen gewonnen werden, bereits bis zum 31. Dezember 2025 durchgeführt.

Zusätzlich erfolgt eine Evaluierung der Instrumente zur Förderung von Umwelt, Klima und Tierwohl durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum 31. Dezember 2024.

B. Besonderer Teil

Zu Teil 1 Allgemeine und gemeinsame Bestimmungen

Zu § 1 Anwendungsbereich

§ 1 beschreibt den Anwendungsbereich des Gesetzes, die künftige Durchführung der Regelungen zu den Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik. In regelmäßigen Abständen, so zuletzt mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013, werden die Regelungen für Direktzahlungen an landwirtschaftliche Betriebe von der Europäischen Union weiterentwickelt. Am 1. Juni 2018 hat die Europäische Kommission Vorschläge zur Überarbeitung vorgelegt. Die Ergebnisse der Verhandlungen für die Positionierung des Rates dazu wurden in der allgemeinen Ausrichtung des Rates vom 19./20. Oktober 2020 niedergelegt (Dokument 12148/20 + ADD 1). Das Europäische Parlament hat seine Position am 23. Oktober 2020 beschlossen (EP-Dok. P9-TA-(2020)0287).

Es ist künftig vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten umfangreiche Strategiepläne mit der Beschreibung der Ausgangslage, einer SWOT-Analyse, einer Ableitung von Bedarfen, den verfolgten Zielen und den zu ergreifenden Maßnahmen erarbeiten. Da der Strategieplan der Europäischen Kommission bis zum 1. Januar 2022 zur Genehmigung vorgelegt werden muss, ist es erforderlich, dass die gesetzgeberischen Entscheidungen bereits jetzt getroffen werden. Der Anwendungsbereich des Gesetzes wird auf die Regelungen der Europäischen Union über Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt, die zeitlich unmittelbar an die bisherigen Regelungen zu Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anschließen werden und die die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 aufheben werden. Diese werden mit dem Begriff „Unionsregelung“ definiert.

Zu § 2 Anwendbare Rechtsvorschriften

§ 2 legt fest, dass dieses Gesetz ein Gesetz im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 des Marktorganisationsgesetzes ist. Daraus folgt, dass bestimmte Regelungen des Marktorganisationsgesetzes anwendbar sind, entsprechende Regelungen im vorliegenden Gesetz daher nicht erfolgen. Anwendbar sind damit insbesondere die §§ 6 und 8, die Verordnungsermächtigungen für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft enthalten. Dabei wird die Anwendbarkeit des Marktorganisationsgesetzes auf die einschlägigen Vorschriften beschränkt (Nummer 1). Des Weiteren wird in Nummer 2 für Rechtsverordnungen auf Grund des Marktorganisationsgesetzes im Anwendungsbereich dieses Gesetzes grundsätzlich die Zustimmung des Bundesrates geregelt. Eine Zustimmung ist natürlich nicht erforderlich, wenn aufgrund von Subdelegation Verordnungen durch die Länder erlassen werden. Eilverordnungen ohne Zustimmung des Bundesrates werden nicht vorgesehen.

Vor dem Hintergrund, dass die Unionsregelung Bestimmungen enthält, deren Anwendung für die Mitgliedstaaten fakultativ ist oder punktuell Wahlmöglichkeiten vorsieht, wird in Nummer 3 bestimmt, dass in Rechtsverordnungen auf Grund des Marktorganisationsgesetzes alle zur Durchführung des EU-Rechts sachdienlichen Regelungen getroffen werden können, soweit das Gesetz nichts anderes regelt. Satz 2 bestimmt, dass die spätere Einführung weiterer Direktzahlungen, die nach der Unionsregelung möglich wäre, ebenso wie eine Übertragung von Mitteln auf die für Deutschland festgesetzte Zuweisung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums nicht durch eine Rechtsverordnung geregelt werden darf. Diese Entscheidungen bleiben vielmehr einer Regelung durch Gesetz vorbehalten.

Zu § 3 Übertragung von Mitteln

Die Unionsregelung erlaubt den Mitgliedstaaten zu beschließen, einen Teil ihrer jährlichen anfänglich festgesetzten Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für die Kalenderjahre 2023

bis 2026 auf ihre Zuweisungen für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu übertragen. Der entsprechende Betrag steht dann nicht mehr für die Gewährung von Direktzahlungen, insbesondere für die Einkommensgrundstützung, zur Verfügung, sondern für Maßnahmen, die von den Ländern in der zweiten Säule der GAP umgesetzt werden. Diese Umschichtung ist vorweg vorzunehmen und verringert damit die für die Direktzahlungen zur Verfügung stehende Obergrenze. Die vorgesehene Umschichtung orientiert sich an identifizierten Bedarfen.

In den Nummern 1 bis 4 ist vorgesehen, dass von 10 Prozent jährlich ansteigend bis 15 Prozent im Jahr 2026 der anfänglich festgesetzten Mittelzuweisungen für Direktzahlungen für die Zuweisungen für den ELER übertragen werden. Über die Umschichtung von Mitteln für die Direktzahlungen in den ELER für das Jahr 2027 wird im Lichte der neuen Förderperiode und der Perspektive der 1. und 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik entschieden. Dabei wird der Aufwuchspfad progressiv fortgesetzt.

Für Deutschland betragen die anfänglichen jährlichen Zuweisungen für die Direktzahlungen rund 4,9 Milliarden Euro. Insgesamt beträgt das übertragene Mittelvolumen somit rund 491 Millionen Euro im Jahr 2023 bis rund 737 Millionen Euro im Jahr 2026. Damit werden die Fördermöglichkeiten in diesem Bereich gegenüber der Förderperiode bis 2020 deutlich ausgedehnt. Andererseits gewährleistet eine Übertragung in der gewählten Höhe, dass die Betriebsinhaber im Rahmen des neuen Direktzahlungssystems weiterhin noch eine Einkommensstützung erhalten und auch für die anderen Direktzahlungen finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, um die mit diesen Direktzahlungen verfolgten Ziele anzustreben.

Die Übertragung führt zu einer Verringerung der Mittelzuweisungen für Direktzahlungen und zu einer Erhöhung der Zuweisungen für den ELER. Die übertragenen Mittel unterliegen für die nationale Umsetzung den Zuständigkeiten und dem Procedere, das für ELER-Mittel zur Anwendung kommt. Die Zuständigkeit dafür liegt insoweit originär bei den Ländern. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Länder haben sich bei der Agrarministerkonferenz am 25./26. März 2021 in Berlin für eine Mittelumschichtung in diesem Umfang ausgesprochen und beschlossen, dass in diesem Falle die in den ELER übertragenen Mittel entsprechend ihrem Aufkommen zwischen den Ländern verteilt werden und zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft, insbesondere Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen, die Stärkung besonders tiergerechter Haltung und des Tierwohls, Maßnahmen zum Schutz der Ressource Wasser sowie den ökologischen Landbau und für die Ausgleichszulagen in von der Natur benachteiligten Gebieten verwendet werden sollen.

Zu Teil 2 Direktzahlungen

Zu Abschnitt 1 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Die Unionsregelung wird künftig in Fortentwicklung der bisherigen Basisprämienregelung eine so genannte Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit (Einkommensgrundstützung) zugunsten der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und Betriebsinhaberinnen vorsehen. Die Einkommensgrundstützung dient dem Ziel der Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen sowie der Krisenfestigkeit des Sektors zur Verbesserung der Ernährungssicherheit. Es hat sich gezeigt, dass zur Erreichung dieses Ziels die Gewährleistung einer angemessenen Lebenshaltung der in der Landwirtschaft tätigen Personen und ein finanzieller Ausgleich für die in der EU höheren Standards vorgesehen werden sollten. In den Empfehlungen der Europäischen Kommission zum GAP-Strategieplan Deutschlands vom 18.12.2020 (SWD(2020) 373 final) stellt die Europäische Kommission fest, dass die Produktivität der Landwirtschaft unter anderem aufgrund steigender Kapitalintensität hinter dem EU-Durchschnitt zurück blieb. Die Einkommen im Agrarsektor liegen nach wie vor unter dem deutschen Durchschnittseinkommen. Vor allem die Bereiche Tierhaltung und Ackerbau unterliegen erheblichen Einkommensschwankungen. Die Zahlungen im Rahmen der GAP sollen eine wichtige Sicherungsfunktion gewährleisten.

In Deutschland betragen landwirtschaftliche Einkommen etwa 52 % des Durchschnittslohns in der Wirtschaft, wobei sie zwischen 2005 und 2019 stark schwankten. Im aktuelleren Zeitraum (2015–2019) ist der Anteil am Durchschnittslohn aufgrund eines Rückgangs des landwirtschaftlichen Unternehmensgewinns tendenziell niedriger als zuvor (2011–2014).

Die Einkommensgrundstützung setzt eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf den förderfähigen landwirtschaftlichen Flächen voraus.

Zu § 4 Einkommensgrundstützung

Absatz 1 regelt, dass die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit jährlich aufgrund eines Antrags an Betriebsinhaber gewährt wird.

Absatz 2 nutzt eine in der Unionsregelung enthaltene Option für die Mitgliedstaaten, Zahlungsansprüche für Direktzahlungen aus der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 nicht mehr anzuwenden. Da die Verwaltung der Zahlungsansprüche ein sehr verwaltungsaufwändiges Verfahren ist, soll von dieser Möglichkeit im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung Gebrauch gemacht werden und das Instrument der Zahlungsansprüche nicht mehr angewendet werden. Die Unionsregelung sieht vor, dass bisherige Zahlungsansprüche in diesem Fall erlöschen.

Absatz 3 sieht in Folge der in Absatz 2 getroffenen Entscheidung vor, dass die Einkommensgrundstützung auf Basis der förderfähigen Fläche als bundeseinheitlicher Betrag gewährt wird, wie dies bereits im geltenden Recht seit 2019 der Fall ist.

Zu § 5 Indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung

In der Unionsregelung werden finanzielle Zuweisungen im Sinne einer finanziellen Obergrenze für die Mitgliedstaaten festgelegt. Diese jährliche Obergrenze für Direktzahlungen wird für Deutschland anfänglich rund 4,9 Milliarden Euro betragen. Die Obergrenze dient dazu, alle Direktzahlungen, die der Mitgliedstaat gewähren will, um die Ziele seiner Agrarpolitik entsprechend den festgestellten Bedürfnissen des jeweiligen Sektors zu erreichen, zu finanzieren. Es besteht die Option, einen Teil der Zuweisungen für Direktzahlungen auf die Zuweisung für den ELER zu übertragen (siehe dazu § 3). Zudem ist festzulegen, welche Anteile der Obergrenze für die jeweiligen Direktzahlungen verwendet werden sollen. Diese Festlegung erfolgt mit der Bestimmung der indikativen Mittelzuweisung.

Absatz 1 beschreibt, wie die indikative Mittelzuweisung für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit berechnet wird. Dazu werden von dem Betrag, der für die Direktzahlungen nach der Übertragung von Mitteln in den ELER (siehe dazu § 3 des Gesetzentwurfs) zur Verfügung stehen wird, die Beträge für die anderen nach diesem Gesetz gewährten Direktzahlungen (Umverteilungseinkommensstützung, Öko-Regelung, gekoppelte Zahlungen, Junglandwirte-Einkommensstützung) abgezogen. Der verbleibende Betrag steht dann für die Einkommensgrundstützung zur Verfügung.

Absatz 2 definiert den Begriff „einschlägige Zuweisung“ zur Verwendung in diesem Gesetz.

Absatz 3 überträgt die Aufgabe, den Betrag der indikativen Mittelzuweisung, zu berechnen, auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Absatz 4 sieht vor, dass es diesen Betrag im Bundesanzeiger bekannt macht.

Zu § 6 Geplanter Einheitsbetrag für die Einkommensgrundstützung

Absatz 1 legt fest, wie sich der so genannte geplante Einheitsbetrag aus den nach § 5 Absatz 1 zur Verfügung stehenden Mitteln errechnet. Dieser Betrag wird als Rechengröße den Planungen im Vorfeld zugrunde gelegt. Erst nach Durchführung aller Kontrollen und weiteren Berechnungen kann der so genannte tatsächliche Einheitsbetrag berechnet werden.

den. Für die Festlegung des geplanten Einheitsbetrags wird auf die Anzahl der Zahlungsansprüche zurückgegriffen, die für die Basisprämie nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 zum Stichtag Antragsschlussstermin 2020 bestanden haben. Dies ist sachgerecht, da die Anzahl der Zahlungsansprüche sich ebenfalls auf die förderfähigen Hektare bezieht.

Die vorgesehene Mittelzuweisung würde für die Einkommensgrundstützung voraussichtlich zu einem geplanten Einheitsbetrag von um die 153 Euro je Hektar im Jahr 2023 und etwa 144 Euro je Hektar im Jahr 2026 führen (abhängig von den tatsächlich ermittelten und zugrunde zu legenden Daten).

Absatz 2 verpflichtet die Länder, dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die zur Berechnung des geplanten Einheitsbetrags erforderliche Anzahl der Zahlungsansprüche nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 mitzuteilen, damit die Berechnung nach den Absätzen 1 und 3 von diesem durchgeführt werden kann.

Absatz 3 überträgt die Aufgabe, den jährlichen Betrag nach Absatz 1 zu berechnen, auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Absatz 4 regelt die Bekanntmachung des jährlichen Betrags.

Absatz 5 enthält geplante Höchst- und Mindesteinheitsbeträge, die nach der Unionsregelung ebenfalls vorgesehen werden können. Die Festlegung eines geplanten Mindesteinheitsbetrages ist erforderlich, um die Einkommenswirksamkeit der Einkommensgrundstützung zu sichern und gleichwohl Flexibilität zu wahren. Es wird eine Schwankungsbreite zu dem geplanten Einheitsbetrag von 10 Prozentpunkte nach oben und unten festgelegt.

Zu § 7 Tatsächlicher Einheitsbetrag

§ 7 verweist auf die in § 31 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für den tatsächlichen Einheitsbetrag.

Zu Abschnitt 2 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Eine Analyse des landwirtschaftlichen Sektors hat aufgezeigt, dass das durchschnittliche Einkommen je Arbeitskraft in kleinen und mittleren Haupterwerbsbetrieben niedriger als im Durchschnitt der Haupterwerbsbetriebe ist. Durch die gezielte Förderung kleiner und mittlerer Betriebe leistet die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit im Zusammenwirken mit der Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit daher einen wirksamen Beitrag zur Förderung tragfähiger landwirtschaftlicher Einkommen in kleinen und mittleren Betrieben.

Zu § 8 Umverteilungseinkommensstützung

Absatz 1 legt fest, dass ein Betriebsinhaber auf Antrag jährlich eine ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit erhält. Voraussetzung ist, dass er Anspruch auf die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit hat, denn die ergänzende Umverteilungsstützung für Nachhaltigkeit soll gezielt einen Beitrag zur Verbesserung des Einkommens kleinerer und mittlerer Betriebe leisten.

Absatz 2 regelt die Berechnung der ergänzenden Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit. Sie wird bundeseinheitlich gewährt. In Nummer 1 werden zunächst 60 Hektar als höchste berücksichtigungsfähige Fläche für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit festgelegt. Die durchschnittliche Betriebsgröße der Empfänger von Direktzahlungen betrug im Antragsjahr 2019 rund 54 Hektar. Aufgrund des fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft dürfte sich dieser Wert in den kommenden Jahren erhöhen. Dies berücksichtigt die Zahl von 60 Hektar. Weiter sieht Nummer 1 vor, dass die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit der Höhe

nach gestaffelt wird. Gruppe 1 bilden die ersten 40 Hektar, Gruppe 2 die weiteren 20 Hektar. Dies dient der noch gezielteren Unterstützung gerade der kleineren Betriebe. Die Staffelung ermöglicht eine differenzierte Prämiengestaltung, bei der die Prämie in der zweiten Stufe 60 Prozent der Prämie in Stufe 1 beträgt (dazu § 10 Absatz 3). Vorbehaltlich der tatsächlich ermittelten und zugrunde zu legenden Daten würde die vorgesehene Berechnung zu einem Betrag von etwa 68 Euro je Hektar in Gruppe 1 und etwa 41 Euro je Hektar in der Gruppe 2 im Jahr 2023 führen und bis zum Jahr 2026 auf etwa 64 Euro je Hektar in Gruppe 1 und etwa 38 Euro je Hektar in der Gruppe 2 sinken.

Zu § 9 Indikative Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung

Für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit werden 12 Prozent der einschlägigen Zuweisung vorgesehen (Absatz 1). Das wären rund 530 Millionen Euro für das Jahr 2023, wegen der ansteigenden Übertragung von Mitteln in den ELER sinkend auf 501 Millionen Euro für das Jahr 2026.

Absatz 2 überträgt die Aufgabe der Berechnung der indikativen Mittelzuweisung auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor.

Absatz 3 enthält die Befugnis für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, den nach den vorstehenden Vorschriften von ihm berechneten Betrag der indikativen Mittelzuweisung bekanntzumachen.

Zu § 10 Geplante Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung

Die Absätze 1 bis 3 beschreiben den Weg der Berechnung der geplanten Einheitsbeträge je Hektar für die Umverteilungseinkommensstützung. Auch hier soll für die Planung auf vorhandene Daten zur bisherigen Regelung zurückgegriffen werden. Die Beträge werden berechnet, indem die - von den Ländern nach Absatz 4 mitzuteilende - Anzahl an Zahlungsansprüchen zugrunde gelegt wird, über die die Inhaber von Zahlungsansprüchen am Antragsschlussdatum im Jahr 2020 in den beiden Kategorien (1 bis 40 Hektar sowie 41 bis 60 Hektar) verfügten. Anhand der daraus abgeleiteten Hektarflächen sollen die geplanten Einheitsbeträge für Gruppe 1 und Gruppe 2 unter Zugrundelegung der indikativen Mittelzuweisung für die Umverteilungseinkommensstützung festgesetzt werden.

Absatz 4 enthält eine Pflicht für die Länder, die bei ihnen vorliegenden und für die Berechnung erforderlichen Daten mitzuteilen.

Absatz 5 überträgt die Aufgabe, die geplanten Einheitsbeträge zu berechnen auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Absatz 6 sieht die Bekanntmachung der geplanten Einheitsbeträge vor.

Absatz 7 enthält eine Regelung zur zulässigen Schwankungsbreite zu den geplanten Einheitsbeträgen von 10 Prozentpunkte nach oben und unten.

Absatz 8 bestimmt, dass eine Gewährung der Umverteilungseinkommensstützung ausgeschlossen ist, wenn Betriebsteilungen nach dem Zeitpunkt der Vorlage des Verordnungsvorschlags der Europäischen Kommission am 1. Juni 2018 zu dem Zweck vorgenommen wurden, in den Genuss der Umverteilungseinkommensstützung zu kommen.

Zu § 11 Tatsächliche Einheitsbeträge für die Umverteilungseinkommensstützung

§ 11 verweist auf die in § 31 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für die tatsächlichen Einheitsbeträge.

Zu Abschnitt 3 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten dient dem im Unionsrecht definierten spezifischen Ziel, die Attraktivität von Betriebsübernahmen für Junglandwirte zu steigern sowie der Erleichterung der Unternehmensentwicklung in ländlichen Gebieten.

Die Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten zielt in Deutschland insbesondere auf die Bedarfe der Unterstützung der inner- und außerfamiliären Betriebsübernahme sowie der Erleichterung von landwirtschaftlichen Existenzgründungen ab. Ein wichtiges Merkmal des Strukturwandels in der Landwirtschaft ist der kontinuierliche Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der Beschäftigten. Einer der Gründe für diese Entwicklung ist die Unsicherheit der Hofnachfolge, welche mit abnehmender Betriebsgröße steigt. Darüber hinaus bestehen wegen des hohen Kapitalbedarfs Einstiegsbarrieren bei außerfamiliären Betriebsübernahmen und Existenzgründungen durch Neueinsteiger und Neueinsteigerinnen. Junglandwirtinnen und Junglandwirte haben insbesondere in den ersten Jahren nach der Betriebsübernahme oder Neugründung im Rahmen des Betriebsaufbaus erhebliche Kostenbelastungen zu tragen, welche zu ungenügenden Einkommen führen können. Eine ergänzende Unterstützung für Junglandwirte und Junglandwirtinnen bei der Betriebsübernahme oder Existenzgründung ist daher sinnvoll.

Zu § 12 Junglandwirtinnen und Junglandwirte

Absatz 1 legt für die Begriffsbestimmung des Junglandwirts/der Junglandwirtin eine Altersgrenze von 40 Jahren im Jahr der Niederlassung fest; der Junglandwirt darf also im Jahr der Niederlassung das 41. Lebensjahr nicht vollenden. Dies entspricht der in der Unionsregelung vorgesehenen maximalen Altersgrenze und auch der im bisherigen Recht enthaltenen Altersgrenze. Die Anwendung dieses Kriteriums hat sich bereits in der laufenden Förderperiode bewährt und zu sachgerechten Ergebnissen geführt. Weitere wichtige Voraussetzung ist die erstmalige Niederlassung als Betriebsleiter in einem landwirtschaftlichen Betrieb.

Absatz 2 legt die Begriffsbestimmung für Junglandwirte für solche Unternehmen fest, die keine natürliche Person sind (z. B. GmbH, Genossenschaft). Voraussetzungen sind wiederum die Altersgrenze von 40 Jahren (Nummer 1) für die maßgebliche natürliche Person sowie das Merkmal, dass diese Person erstmalig Betriebsleiter wird (Nummer 2) und zuvor nicht einen anderen landwirtschaftlichen Betrieb kontrolliert hat (Nummer 3). Der Junglandwirt muss zudem das Unternehmen kontrollieren. Es dürfen keine Entscheidungen zur Betriebsführung, zur Verwendung von Gewinnen und zu finanziellen Risiken gegen ihn getroffen werden können. Wird dieser Betriebsinhaber von einem anderen Unternehmen kontrolliert, so muss auch bei diesem Unternehmen eine natürliche Person, die die maßgeblichen Bedingungen für die Eigenschaft als Junglandwirt erfüllt, vorhanden sein. Soweit bestimmte Entscheidungen in z. B. Genossenschaften bestimmten Organen vorbehalten sind, muss die Mitwirkung der für die Eigenschaft als Junglandwirt maßgeblichen Person an diesen Entscheidungen gegeben sein.

Zu § 13 Junglandwirte-Einkommensstützung

Ein Junglandwirt/eine Junglandwirtin erhält für die Dauer von längstens fünf Jahren auf jährlichen Antrag die Junglandwirte-Einkommensstützung (Absatz 1). Voraussetzung ist, dass ein Anspruch auf die Einkommensgrundstützung besteht, denn die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte soll die Einkommenswirkung dieser Direktzahlung verstärken. Diese Zahlung wird statt bisher für bis zu 90 Hektar künftig für bis zu 120 Hektar förderfähiger Fläche gewährt (Absatz 2).

Zu § 14 Indikative Mittelzuweisung für die Junglandwirte-Einkommensstützung

Die Unionsregelung sieht ein Mindestbudget für die Mitgliedstaaten vor, welches zur Förderung von Junglandwirtinnen und Junglandwirten zu verwenden ist. Es wird für Deutschland rund 98 Millionen Euro jährlich betragen. Dies ist gegenüber dem derzeitigen Budget für die Zahlung für Junglandwirte von rund 47 Millionen Euro ein deutlicher Anstieg.

Zu § 15 Geplanter Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

§ 15 beschreibt in Absatz 1 die Berechnung des geplanten Einheitsbetrages. Hierfür kann zur Zahl der potentiellen Antragsteller auf die Erkenntnisse bei der bisherigen Zahlung für Junglandwirte zurückgegriffen werden. Deshalb wird für die Planung auf die Zahl der Zahlungsansprüche von Empfängern der Zahlung für Junglandwirte für das Jahr 2020 bis zur Zahl von 120 zugrunde gelegt, die mit Gültigkeit zum Antragsschlussstermin des Jahres 2020 bestanden. Es erfolgt dann eine Division der indikativen Mittelzuweisung durch die Zahl dieser Zahlungsansprüche. Zusätzlich ist bestimmt, dass die Förderung für Junglandwirte für maximal 120 Hektar gewährt wird.

Absatz 2 enthält eine Regelung zur zulässigen Schwankungsbreite zu dem geplanten Einheitsbetrag von 10 Prozentpunkten nach oben und unten.

Absatz 3 sieht vor, dass die Länder dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die maßgebliche Zahl der Zahlungsansprüche zur Durchführung der Berechnung mitteilen.

Absatz 4 überträgt die Aufgabe der Berechnung auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft.

Absatz 5 sieht die Bekanntmachung der geplanten Einheitsbeträge auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor.

Zu § 16 Weitere Bestimmungen für die Junglandwirte-Einkommensstützung

Absatz 1 legt fest, dass die erstmalige Antragstellung zum Erhalt der Junglandwirte-Einkommensstützung innerhalb von fünf Jahren nach der Niederlassung erfolgen muss.

Absatz 2 regelt den Beginn des Zeitraums von fünf Jahren, für den die Junglandwirte-Einkommensstützung längstens gewährt wird.

Absatz 3 bestimmt, dass Betriebsinhaber am Ende des ersten Jahres der Beantragung der Junglandwirte-Einkommensstützung nicht älter als 40 Jahre sein dürfen, also das 41. Lebensjahr nicht vollendet haben dürfen. Dies dient der Sicherstellung der maximalen Altersgrenze in Fällen, in denen diese kurzfristig erreicht wird.

Absatz 4 enthält eine Übergangsregelung für Junglandwirte, die eine Zahlung nach den bisherigen Regelungen nach der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 erhalten. Für den verbleibenden Teil des auch hier geltenden Zeitraums von fünf Jahren kann – sofern die weiteren Voraussetzungen nach diesem Gesetz erfüllt sind – die Junglandwirte-Einkommensstützung beantragt werden.

Absatz 5 sieht vor, dass eine natürliche Person nur einmal für die Junglandwirte-Einkommensstützung berücksichtigt wird. Dies umfasst sowohl die Zahlungen an einen Junglandwirt als auch seine Berücksichtigung bei der Anwendung von § 12 Absatz 2.

Absatz 6 regelt, dass bei anderen Betrieben als natürlichen Personen die Zahlung nicht mehr gewährt wird, wenn keine Person, die die Eigenschaft als Junglandwirt anfänglich begründet hat, mehr die Kontrolle ausübt.

Zu § 17 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Junglandwirte-Einkommensstützung

§ 17 verweist auf die in § 31 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für den tatsächlichen Einheitsbetrag.

Zu Abschnitt 4 Regelungen für Klima und Umwelt

Es werden auch entsprechend der Unionsregelung Direktzahlungen im Rahmen von Regelungen für Klima und Umwelt (Öko-Regelungen) vorgesehen. Dafür enthält die künftige Unionsregelung eine verpflichtende Vorgabe für die Mitgliedstaaten zur Höhe der mindestens zu verwendenden Mittel. Nach der Unionsregelung legen die Mitgliedstaaten verschiedene Öko-Regelungen fest, die von den Landwirten genutzt werden können. Die Zahlungen für Öko-Regelungen können Landwirte erhalten, die sich freiwillig verpflichten, dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden anzuwenden. Diese Verpflichtungen müssen über verpflichtende Anforderungen hinausgehen.

Zu § 18 Öko-Regelungen

Festgelegt wird in § 18, dass auf Antrag eine jährliche Zahlung gewährt wird für die vom Betriebsinhaber angewandten Regelungen für Klima- und Umwelt (Öko-Regelungen), zu deren Anwendung sich der Betriebsinhaber freiwillig verpflichtet hat.

Zu § 19 Mittel für Öko-Regelungen

Die Zuweisung von Mitteln in Absatz 1 für Öko-Regelungen insgesamt erfolgt in Höhe von 25 Prozent der maßgeblichen Obergrenze. Damit stünden für das Jahr 2023 etwa 1,106 Milliarden Euro für Öko-Regelungen zur Verfügung. Diese Entscheidung wurde unter Berücksichtigung aller Ziele, die mit der finanziellen Zuweisung entsprechend der SWOT-Analyse und Bewertung der Bedarfe adressiert werden müssen, getroffen. Umschichtung und Budget für die Öko-Regelungen beeinflussen zusammen das Budget für die Einkommensgrundstützung. Die Höhe der Umschichtung und der Anteil der Öko-Regelungen am Gesamtbudget müssen so bemessen sein, dass damit das EU-Umwelt- und Klimaziel erreicht werden und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft gewahrt werden kann.

In Absatz 2 wird vorgesehen, dass es Aufgabe des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft ist, die Beträge nach Absatz 1 zu berechnen.

Absatz 3 sieht die Bekanntmachung dieser Beträge im Bundesanzeiger vor.

Zu § 20 Festlegung der Öko-Regelungen

Absatz 1 enthält als eine wesentliche Entscheidung im Bereich der Regelungen für Klima und Umwelt diejenigen Öko-Regelungen, die den Betriebsinhabern angeboten werden. Bei der Auswahl der Öko-Regelungen war auch zu berücksichtigen, dass eine Konkurrenz zwischen den Öko-Regelungen, die jetzt in der ersten Säule angeboten werden, und den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in der zweiten Säule entstehen könnte. Folgende Aspekte sind hier zusätzlich zur Wirksamkeit für die verfolgten spezifischen Ziele von Bedeutung:

- Umweltnutzen bereits bei einjähriger Anwendung,
- hohe Wirksamkeit für Biodiversität, Boden-, Gewässer- und / oder Klimaschutz,
- einfache Administrierbarkeit,
- einfache Anwendbarkeit für den Landwirt oder die Landwirtin, geringe Fehleranfälligkeit,
- potentiell flächendeckende und einheitlich ausgestaltete Angebote, die deutschlandweit angeboten werden können.

Vor diesem Hintergrund werden die in den Nummern 1 bis 7 enthaltenen Maßnahmen ausgewählt.

Diese Maßnahmen adressieren im Sinne der grünen Architektur zur Steigerung des Umweltambitionsniveaus wichtige Bedarfe, die auf Grundlage der SWOT-Analyse für den nationalen GAP-Strategieplan identifiziert wurden. Hierbei werden für die Öko-Regelungen wichtige Umweltziele abgedeckt. Die Maßnahmen 1 und 2 sowie 4 und 5 decken insbesondere das spezifische Ziel zur Verbesserung der Biodiversität mit den Bedarfen zur Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen und Arten außerhalb von Schutzgebieten sowie zur Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität in der Landwirtschaft sowie deren Ökosystemleistungen ab. Bei beiden Bedarfen wurde eine sehr hohe Priorisierung innerhalb des GAP-Strategieplans identifiziert. Für das spezifische Ziel zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft trägt die Maßnahme 2 mit dem Schutz und der Verbesserung des Bodens bei. Diesem Bedarf wurde eine hohe Priorität beigemessen. Zur Erreichung des Ziels der Sicherung und Verbesserung der Kohlenstoffspeicherung und -bindung wird insbesondere die Maßnahme zur Beibehaltung der agroforstlichen Bewirtschaftung angeboten, die zudem dem Erosionsschutz dienen kann. Weiter werden in den Nummern 4, 5 und 6 Maßnahmen zur extensiveren Bewirtschaftung vorgesehen, die der Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltigen Nutzung der Biodiversität dienen sollen. Nummer 7 sieht eine Zahlung für die Bewirtschaftung von Flächen in bestimmten Schutzgebieten vor. Zusätzlich zu den genannten Schwerpunkten tragen alle Maßnahmen zur Erreichung des Ziels zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung und der effizienten Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Wasser, Böden und Luft bei.

Die Verpflichtungen, die bei der Anwendung dieser Öko-Regelungen im Einzelnen einzuhalten sind, sowie die jeweiligen geplanten Einheitsbeträge werden in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit festgelegt (Absatz 2).

Es kann sich der Bedarf ergeben, dass weitere Öko-Regelungen vorgesehen werden sollten. Daher enthält Absatz 3 die Maßgabe, dass die Verordnungsermächtigung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit dahingehend angewendet werden kann, weitere Öko-Regelungen einzuführen. So ist eine flexible Möglichkeit zur Nachsteuerung gegeben. Dabei ist das nach § 19 festgelegte Budget zu beachten.

Absatz 4 sieht eine Evaluierung vor. Das BMEL erstattet zum 31. Dezember 2024 dem Kabinett einen Bericht zum Umsetzungsstand der in diesem Gesetz oder aufgrund einer Verordnung nach diesem Gesetz vorgesehenen Instrumente der Förderung von Umwelt, Klima und Tierwohl, im Hinblick auf die Zwischenziele und deren Zielerreichung. Dabei sollen auch die Höhe des Budgets für Ökoregelungen sowie deren Anwendung, Ausgestaltung und Wirkungen überprüft werden. Der Bericht enthält, soweit erforderlich, Anpassungsvorschläge.

Zu § 21 Tatsächliche Einheitsbeträge für Öko-Regelungen

§ 21 verweist auf die in § 31 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für die tatsächlichen Einheitsbeträge.

Zu Abschnitt 5 Gekoppelte Einkommensstützung

Die Beweidung von Flächen durch Schafe und Ziegen sowie Mutterkühe findet insbesondere auch auf ökologisch wertvollen Flächen statt. Mit diesen typischerweise den Sommer über auf der Weide gehaltenen Tieren werden die Diversität von Landschaften und der dazugehörigen Pflanzen- und Tiergesellschaften gestärkt. Dies trägt zum Umwelt- und Artenschutz bei. Die Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen in Mittelgebirgslagen leistet darüber hinaus einen wichtigen Beitrag zur Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landwirtschaft und der Offenhaltung der Landschaft. Diese Sektoren leisten so einen Beitrag zur

Nutzung ertragsarmer Flächen sowie ungünstiger Standorte und sind Teil traditioneller Bewirtschaftungsformen. Zugleich sind diese Sektoren wirtschaftlich gefordert. Der Rückgang dieser Wirtschaftsweisen führt in einigen Regionen Deutschlands zudem zur Bewirtschaftungsaufgabe oder zur starken Unternutzung von ökologisch hochwertigen Standorten unter schwierigen Boden- und Klimabedingungen. Zudem bildet die Haltung von Schafen, Ziegen und auch von Mutterkühen gerade in peripheren ländlichen Gebieten mit Dauergrünland unter schwierigen Boden- und Klimabedingungen oftmals die einzige Möglichkeit für landwirtschaftliche Wertschöpfung auf diesen Flächen und in diesen Regionen.

Die Einführung gekoppelter Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe ist geeignet, die Einkommenssituation der Betriebsinhaber, die Mutterschafe oder -ziegen oder Mutterkühe halten, nachhaltig zu verbessern. Mit solchen gekoppelten Zahlungen können zudem auch extensive Weidetierhalter ohne Betriebsflächen unterstützt werden, die durch flächenbezogene Direktzahlungen nicht erreicht werden können. Die geschilderten Wirtschaftsweisen können so stabilisiert und ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert werden. Dies kann - neben den Förderverfahren der Länder zur Unterstützung der Schaf- und Ziegenhaltung, zum Beispiel im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen – einen Beitrag leisten zu dem Ziel, die extensive Weidetierhaltung angesichts ihrer erheblichen Bedeutung für die Erhaltung der biologischen Vielfalt abzusichern.

Deshalb soll als einzige Ausnahme vom fortbestehenden Grundsatz, Direktzahlungen von der Produktion zu entkoppeln, in begrenztem Umfang eine gekoppelte Zahlung für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe eingeführt werden. Damit wird auch eine Forderung der Länder aufgegriffen, eine gekoppelte Zahlung für Mutterschafe und -ziegen einzuführen. Zuletzt haben sich die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Länder bei der Agrarministerkonferenz am 25./26. März 2021 in Berlin für gekoppelte Zahlungen für Mutterschafe und -ziegen sowie für Mutterkühe ausgesprochen. Auch wenn die überwiegende Mehrzahl der anderen Mitgliedstaaten derzeit eine gekoppelte Zahlung für Schafe und Ziegen gewährt und mehrere Mitgliedstaaten Zahlungen für Mutterkühe, aber in mehreren Fällen auch für andere Sektoren, ist mit der hier nun vorgenommenen begrenzten Einführung gekoppelter Zahlungen ausdrücklich nicht verbunden, dass gekoppelte Zahlungen in Deutschland in Zukunft auch in anderen Bereichen eingeführt würden – das ist nicht der Fall. Vielmehr sind die geschilderten besonderen Aspekte dieser traditionellen Wirtschaftsformen ausschlaggebend.

Zu Unterabschnitt 1 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Schaf- und Ziegenfleisch

Zu § 22 Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

§ 22 regelt, dass einem Betriebsinhaber auf Antrag eine jährliche Zahlung für die Haltung von Mutterschafen und -ziegen gewährt wird (Absatz 1). Die Zahlung wird bundeseinheitlich je förderfähigem Mutterschaf und förderfähiger Mutterziege gewährt (Absatz 2).

Zu § 23 Indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen wird 1 Prozent der einschlägigen Zuweisung vorgesehen (Absatz 1). Das wären rund 44 Millionen Euro für das Jahr 2023, absinkend auf etwa 42 Millionen Euro für das Jahr 2027. Damit kann eine Zahlung je Mutterschaf oder -ziege mit einem Zielwert von etwa 30 € realisiert werden.

Absatz 2 überträgt die Aufgabe der Berechnung der indikativen Mittelzuweisung auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor.

Absatz 3 enthält die Befugnis für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, den nach den vorstehenden Vorschriften von ihm berechneten Betrag der indikativen Mittelzuweisung bekanntzumachen.

Zu § 24 Festlegungen für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

Die Voraussetzungen, die die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen im Einzelnen haben soll (Absatz 1), sowie die geplanten Einheitsbeträge (Absatz 2) sollen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Als Fördervoraussetzung muss gemäß dem künftigen EU-Recht auch die Einhaltung der sich aus dem EU-Recht ergebenden Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen geregelt werden.

Zu § 25 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterschafe und -ziegen

§ 25 verweist auf die in § 31 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für den tatsächlichen Einheitsbetrag.

Zu Unterabschnitt 2 Gekoppelte Einkommensstützung für den Sektor Rind- und Kalbfleisch

Zu § 26 Zahlung für Mutterkühe

§ 26 regelt, dass einem Betriebsinhaber auf Antrag eine jährliche Zahlung für die Haltung von Mutterkühen gewährt wird (Absatz 1). Voraussetzung ist, dass dieser Betrieb keine Kuhmilch oder deren Erzeugnisse abgibt. Es soll zielgerichtet die Haltung von Mutterkühen erfasst werden. Die Zahlung wird bundeseinheitlich je förderfähiger Mutterkuh gewährt (Absatz 2).

Zu § 27 Indikative Mittelzuweisung für die Zahlung für Mutterkühe

Für die Zahlung für Mutterkühe wird 1 Prozent der einschlägigen Zuweisung vorgesehen (Absatz 1). Das wären rund 44 Millionen Euro für das Jahr 2027, absinkend auf etwa 42 Millionen Euro für das Jahr 2027. Damit kann eine anfängliche Zahlung je Mutterkuh mit einem Zielwert von etwa 60 € realisiert werden.

Absatz 2 überträgt die Aufgabe der Berechnung der indikativen Mittelzuweisung auf das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor.

Absatz 3 enthält die Befugnis für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, den nach den vorstehenden Vorschriften von ihm berechneten Betrag der indikativen Mittelzuweisung bekanntzumachen.

Zu § 28 Festlegungen für die Zahlung für Mutterkühe

Die Voraussetzungen, die für die Zahlung für Mutterkühe Einzelnen haben soll (Absatz 1) sowie die geplanten Einheitsbeträge (Absatz 2) sollen in einer Rechtsverordnung festgelegt werden. Als Fördervoraussetzung muss gemäß dem künftigen EU-Recht auch die Einhaltung der sich aus dem EU-Recht ergebenden Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern geregelt werden.

Zu § 29 Tatsächlicher Einheitsbetrag für die Zahlung für Mutterkühe

§ 29 verweist auf die in § 31 des Gesetzes vorgesehene Berechnung für den tatsächlichen Einheitsbetrag.

Zu Teil 3 Tatsächliche Einheitsbeträge

Es sind Regelungen für die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge zu treffen.

Zu § 30 Mitteilungen der Länder

Für die Berechnungen des tatsächlichen Einheitsbetrages ist es erforderlich, dass die Länder jährlich bis zum 1. November dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für jede Direktzahlung die Gesamtzahl der Einheiten (Flächen und Tiere) mitteilen, für die unter Berücksichtigung durchgeführter Kontrollen die jeweilige Zahlung zu gewähren ist. Die Kontrollen sind regelmäßig vor dem 1. November weitestgehend abgeschlossen. Die Zahlungen sollen weiterhin vor dem Jahresende durchgeführt werden können.

Zu § 31 Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge

Absatz 1 bestimmt, dass die Berechnung der tatsächlichen Einheitsbeträge durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgenommen wird. Die Berechnungsmethode soll in einer Rechtsverordnung nach dem Marktorganisationsgesetz geregelt werden. Dafür sieht Absatz 2 Konkretisierungen vor.

Absatz 2 Nummer 2 greift die Möglichkeit in der Unionsregelung auf, für die in den Jahren 2023 und 2024 nicht beantragten Mittel für die Öko-Regelungen in den ELER zur Verwendung für bestimmte umwelt- und klimabezogenen Zielen dienenden Interventionen umzuschichten. Ziel ist es jeweils, einen Mittelverfall zu vermeiden.

Eine solche Umschichtung nicht genutzter Mittel in den ELER stellt einen erheblichen planerischen Aufwand sowohl für den GAP-Strategieplan (Änderung des Plans im Hinblick auf Finanzwerte, sofern bestimmte Schwellen überschritten werden und ggf. auch Zielwerte) als auch für die Mittelprogrammierung im ELER dar.

Um die Mittel für den ELER verfügbar zu machen, muss die Europäische Kommission zudem mittels delegierten Rechtsakt die finanziellen Zuweisungen für die nationale Obergrenze für Direktzahlungen und die Mittelzuweisung im ELER anpassen.

Die Einführung einer Auslöseschwelle für die nationale Umsetzung soll sicherstellen, dass dieser Aufwand erst ab einem zu bestimmenden Mindestbetrag, der in den ELER umgeschichtet werden soll, erfolgt. Wird diese Schwelle überschritten, erfolgt eine vollständige Umschichtung der Mittel in den ELER (Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe a)). Erreicht der Betrag diese Schwelle nicht, werden die Mittel für andere Direktzahlungen verwendet (Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe b)).

Nummer 3 betrifft den Erlass von Vorkehrungen für die Einhaltung der Obergrenze insgesamt.

Absatz 3 bestimmt, dass die Berechnung der Mittel auf Grundlage der Mitteilungen der Länder vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vorgenommen wird. Ebenso die Meldung an die Europäische Kommission.

Zu § 32 Bekanntmachung der tatsächlichen Einheitsbeträge

Auch die tatsächlichen Einheitsbeträge sollen nach ihrer Berechnung durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden.

Zu Teil 4 Weitere Bestimmungen

Zu § 33 Horizontale Begriffsbestimmungen

Mit § 33 wird für das Bundesrecht der Vorgabe der Unionsregelung Rechnung getragen, dass bestimmte aufgrund der Unionsregelung festzulegende Begriffsbestimmungen nicht nur für den Bereich der Direktzahlungen gelten sollen, sondern auch für weitere Förderbereiche, die in derselben Verordnung der Europäischen Union geregelt werden. Nach Satz 2 muss bei betroffenen Begriffsbestimmungen auf diese Vorschrift verwiesen werden.

Absatz 2 enthält den nach Absatz 1 Satz 2 notwendigen Verweis für die Begriffsbestimmung des Junglandwirts in § 12.

Zu § 34 Verordnungsermächtigungen

Absatz 1 sieht vor, dass das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die im Gesetz enthaltenen Schwankungsbreiten der geplanten Einheitsbeträge im Hinblick auf die erforderliche Genehmigung des Strategieplans durch die Europäische Kommission und entsprechend der im Vorfeld nur schwer absehbaren Inanspruchnahme der Direktzahlungen anpassen können soll.

Absatz 2 soll die Nutzung einer in der Unionsregelung enthaltenen Option durch Rechtsverordnung möglich machen. Nach der Unionsregelung ist es möglich, Mittel für bestimmte ELER-Maßnahmen auf die Zuweisung von Mitteln für Öko-Regelungen anzurechnen, sofern eine vorgegebene finanzielle Schwelle überschritten wird. Dies soll in bestimmtem Umfang genutzt werden. Absatz 4 sieht die dafür notwendige Mitteilungspflicht für die Länder vor. Die Anrechnung von Mitteln aus der zweiten Säule berührt die Zuständigkeit der Länder für die zweite Säule. Daher wurde die vorgesehene Regelung unter Berücksichtigung der Auffassung der Länder konzipiert. Die Ministerinnen, Minister, Senatorin und Senatoren der Länder haben sich bei der Agrarministerkonferenz am 25./26. März 2021 in Berlin in einem Beschluss festgelegt, dass die in der Zweiten Säule geplanten Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen, ökologischer Landbau, Tierschutzleistungen die die festgelegte Mittelbindung von 30 Prozent von Umweltleistungen überschreiten, in dem in Absatz 2 vorgesehenen Umfang vorab angerechnet werden sollen. Dies führt zu einer Verringerung des Betrags der indikativen Mittelzuweisung für Öko-Regelungen.

Absatz 3 dient der Verwaltungsvereinfachung. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in diesem Gesetz bestimmte rechtstechnische Folgeänderungen in Anpassung an die Unionsregelung vorzunehmen.

Absatz 4 regelt die Pflicht der Länder, die finanziellen Mittel, die sie für die fraglichen Maßnahmen vorgesehen haben mitzuteilen.

Zu § 35 Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung

Zuständig für die Durchführung der Direktzahlungen sind die Länder. Es soll jedoch die Möglichkeit vorgesehen werden, dass einzelne Aufgaben, die der zentralen Erledigung bedürfen, auf die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) übertragen werden können. In Rechtsverordnungen zur Durchführung der Direktzahlungen kann die BLE als für die Durchführung zuständige Stelle bestimmt werden.

Dieses Gesetz sieht Aufgaben für das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft vor. Absatz 2 ermöglicht, dass das Bundesministerium die Erledigung dieser Aufgaben durch Rechtsverordnung auf die BLE übertragen kann.

Zu § 36 Inkrafttreten

Absatz 1 regelt das Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung für einen Teil der Vorschriften, insbesondere für solche, die Aufgaben betreffen, deren Erledigung für die weitere Erarbeitung des Strategieplans erforderlich ist.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten der übrigen Vorschriften. Dies betrifft insbesondere die materiellen Regelungen. Die neue Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union sieht vor, dass die von den Mitgliedstaaten bis zum 01.01.2022 vorzulegenden Strategiepläne von der Europäischen Kommission zu genehmigen sind. Die Genehmigung erfolgt mittels Durchführungsbeschluss der Europäischen Kommission. Nach der Unionsregelung erhält der Strategieplan, dessen Teil dieses Gesetz sein wird, erst durch die Genehmigung durch

die Europäische Kommission Rechtswirksamkeit. Daher können die davon betroffenen Vorschriften erst nach dieser Genehmigung in Kraft treten. Das Inkrafttreten ist vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen.